

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgoberbach

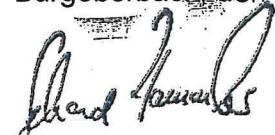
Mit Bescheid vom 11.10.2023 Nr. 610-20/21-SG 41 hat das Landratsamt Ansbach die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“ der Gemeinde Burgoberbach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach zu den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgoberbach den 14.11.2023



Gerhard Rammler  
1. Bürgermeister



#### Veröffentlicht:

Burgoberbach  
Neuses  
Gerersdorf  
Dierersdorf  
Niederoberbach  
Sommersdorf

Angeschlagen am: 14.11.2023  
Abgenommen am: 22.12.2023

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“ der Gemeinde Burgoberbach

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 07.09.2023 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach zu den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschene Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgoberbach den 14.11.2023

  
Gerhard Rammler  
1. Bürgermeister



#### Veröffentlicht:

Burgoberbach  
Neuses  
Gerersdorf  
Dierersdorf  
Niederoberbach  
Sommersdorf

Angeschlagen am 14.11.2023  
Abgenommen am: 22.12.2023